

Satzung

der Gesellschaft zur Förderung des Berliner Mädchenchores e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Gesellschaft zur Förderung des Berliner Mädchenchores e. V.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Jugendhilfe, Erziehung, Volksbildung, Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die ideelle und materielle Förderung der musikpädagogischen Arbeit des Berliner Mädchenchores i. S. d. § 58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung zur Unterstützung von Jugendhilfe, Erziehung, Volksbildung, Kunst und Kultur,
 - b) Förderung und Durchführung von Maßnahmen der musikalischen Bildung und Erziehung,
 - c) Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung des Satzungszwecks,
 - d) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege,
 - e) Außendarstellung des Berliner Mädchenchores,
 - f) Durchführung und Mitgestaltung von Auftritten des Berliner Mädchenchores,
 - g) Unterstützung und Durchführung von Chorreisen und Probenfahrten des Berliner Mädchenchores,
 - h) Unterstützung und Durchführung des internationalen Jugendchoraustausches und von Besuchsprogrammen des Berliner Mädchenchores,
 - i) Kontaktpflege zu den Ehemaligen und Organisation von Treffen mit Ehemaligen,
 - j) Unterstützung von Chorsängerinnen im Sinne des § 53 AO.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann für die Mitglieder des Vorstandes eine angemessene Vergütung beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können werden:
 - a) jede/r Erziehungsberechtigte, deren/dessen Tochter im Berliner Mädchenchor ist,
 - b) natürliche, juristische Personen und sonstige Körperschaften, die bereit sind, den Zweck des Vereins aktiv oder materiell zu unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

- (3) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Tod,
 - durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich mitzuteilen ist,
 - durch Ausschluss seitens des Vorstandes
 - a) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - b) wegen unehrenhafter Handlung,
 - c) wenn Beiträge oder andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt,
 - d) wegen vereinschädigenden Verhaltens.
- (4) Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vorstandes.
- (5) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche dem Verein gegenüber.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie wird vom Vorstand vorbereitet und durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation rein virtuell oder in einer gemischten (= hybriden) Versammlung durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Präsenzsitzung oder im Wege einer virtuellen oder in einer hybriden Versammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern (z. B. Mittelvergabe).
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen:
1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und der Berichte der Kassenprüfer:innen,
 2. Entlastung des Vorstandes,
 3. Wahl des neuen Vorstandes,
 4. Wahl von zwei Kassenprüfer:innen,
 5. Beratung über die geplante Verwendung der Mittel,
 6. Festlegung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
 7. jede Änderung der Satzung,
 8. Entscheidung über die eingereichten Anträge,
 9. Auflösung des Vereins.
- (5) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher in Textform eingereicht werden und begründet sein.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform beantragen.
- (7) Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- (8) Beschlüsse: Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder

ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

- (9) Über die Mitgliederversammlungen und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem/der Ersten Vorsitzenden,
 - b) dem/der Zweiten Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) dem/der Schriftführer/in.
- (2) Der Vorstand wird jeweils für zwei Geschäftsjahre aus der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Wiederwahl ist zulässig. Über die Form der Wahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die Erste Vorsitzende und der/die Zweite Vorsitzende. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein.
- (4) Der Vorstand ist bei Bedarf einzuberufen. Die Einladung obliegt dem/der Ersten Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der Zweiten Vorsitzenden. Die Ladung hat in der Regel 8 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. In Ausnahmefällen genügt eine Frist von mindestens 2 Tagen bei telefonischer Bekanntgabe.
- (5) Vorstandsversammlungen können in Präsenz, hybrid oder rein virtuell (Videokonferenz, Telefonkonferenz, Chat, Abstimmungen auch per E-Mail) erfolgen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit, soweit die Satzung nichts anderes besagt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds den Ausschlag.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
- (8) Zur Erfüllung des Satzungszwecks unterhält der Verein ein Chorbüro. Der Vorstand kann für die Leitung des Chorbüros eine:n hauptamtliche:n Geschäftsführer:in und weitere Mitarbeitende bestellen.

§ 8 Kassenprüfer:innen

- (1) Die Kassenführung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr von mindestens zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils maximal drei Geschäftsjahre zu wählen sind. Die Kassenprüfer:innen dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig, wobei jedoch von den Kassenprüfer:innen jeweils eine:r ausscheiden muss.
- (2) Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstands.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und vom vollendeten 18. Lebensjahr ab das Stimmrecht auszuüben.

- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann.
Das passive Wahlrecht beginnt vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (3) Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge jährlich zu entrichten.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an den Chorverband Berlin e. V. (Amtsgericht Charlottenburg VR 1040), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Der künftige Beschluss über die Verwendung darf erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine.

Neufassung vom 08.05.2023